Betriebsordnung des Gemeindeverbandes ARA Thunersee

Gestützt auf Artikel 37 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) erlässt der Vorstand der ARA Thunersee folgende Betriebsordnung:

1. Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung

- Die Bewahrung der Gesundheit und die Verhütung von Unfällen sind für den Arbeitnehmer und den Betrieb von grosser Bedeutung. Deshalb ist jeder Arbeitnehmer verpflichtet, die Geschäftsleitung in der Durchführung aller Massnahmen zum Schutze der Gesundheit und zur Unfallverhütung zu unterstützen. Dazu gehört auch die Vermeidung unnötiger störender Einflüsse wie Lärm, Staub, Dämpfe, Vibrationen, usw., sowie die Bemühungen um ergonomisch günstig, das heisst körpergerecht gestaltete Arbeitsplätze und Arbeitsverfahren, um eine Überbeanspruchung zu vermeiden.
- Der Arbeitnehmer muss die Weisungen des Arbeitsgebers in Bezug auf die Gesundheitsvorsorge und die Arbeitssicherheit befolgen und die allgemein anerkannten Regeln beachten. Er muss die persönlichen Schutzausrüstungen benützen und darf die Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen und -massnahmen nicht beeinträchtigen. Insbesondere dürfen Schutzvorrichtungen auf keinen Fall entfernt oder geändert werden.
- Schutzausrüstungen, wie besondere Arbeitskleider, Schutzhelme, Schutzbrille, Schutzschirme, Gehörschutzmittel und dergleichen werden zur Verfügung gestellt und müssen stets zweckentsprechend eingesetzt werden.
- Wer Beschädigungen oder Mängel an Gebäuden, Maschinen oder anderen Betriebseinrichtungen feststellt, welche die Gesundheitsvorsorge oder die Arbeitssicherheit beeinträchtigen, muss diese sogleich beseitigen. Ist er dazu nicht in der Lage, so muss er den Mangel unverzüglich seinem Vorgesetzten melden.
- Jedermann ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Transportwege, Fluchtwege und Notausgänge jederzeit sicher benutzbar sind und Löschposten, elektrische Anlagen, Kompressoren und andere technische Einrichtungen frei zugänglich sind.
- Jeder Unfall ist den Vorgesetzten zu melden. Verletzungen sind in jedem Falle zu behandeln.
- Das Rauchen ist grundsätzlich auf dem gesamten Areal nicht erlaubt. Bei Bedarf können spezielle Zonen ausgeschieden werden, in welchen das Rauchen erlaubt ist.
- Der Arbeitnehmer darf sich durch den Konsum von Genuss- und Rauschmitteln nicht in einen Zustand versetzen, in dem er sich und andere gefährdet. Dies gilt insbesondere für den Genuss von Alkohol. Ist der Arbeitnehmer in einem Zustand, der ihn zur Erfüllung seiner Aufgaben untauglich macht oder die Sicherheit des Betriebes gefährdet, wird er durch seinen Vorgesetzten vorübergehend von der Arbeit ausgeschlossen.
- Die besonderen Weisungen, Bedienungsanleitungen von Maschinen, Geräten und Arbeitsplätzen haben stets Vorrang und gelten als Bestandteil dieser Betriebsordnung.
- Anhang 6 der Personalverordnung regelt die Handhabung des persönlichen Materials, der Arbeits- und Schutzkleider.

2. Verhalten im Betrieb

- Alle Betriebsangehörigen fördern die gemeinsame Zusammenarbeit, sind besorgt das alles reibungslos abläuft und nehmen aufeinander Rücksicht.
- Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und die Werkzeuge sowie die Betriebseinrichtungen sorgfältig zu behandeln. Für absichtlich oder fahrlässig verursachte Schäden kann der schuldige Arbeitnehmer zur Verantwortung gezogen werden.

Betriebsordnung des Gemeindeverbandes ARA Thunersee

- Für Baustellen auf dem Betriebsareal gelten spezielle Bestimmungen, welche von Fall zu Fall erlassen werden.
- Privatarbeiten dürfen nur unter vorheriger Orientierung des Vorgesetzten ausserhalb der Arbeitszeit ausgeführt werden.
- Die Benützung von ARA-Eigentum zum Privatgebrauch ist in der Personalverordnung Anhang 7 geregelt.
- Ohne Erlaubnis des Vorgesetzten dürfen keine betriebsfremden Personen in den Betrieb eingeführt werden. Ausgenommen sind Familienangehörige, nahe Bekannte und Verwandte.

3. Ordnung im Betrieb

- Die Arbeitszeit ist in der Personalverordnung geregelt. Die Arbeit muss innerhalb der geltenden Bestimmungen begonnen und beendet werden.
- Wer verhindert ist zur Arbeit zu erscheinen, hat dies im Voraus, bei unvorhergesehener Verhinderung so rasch als möglich zu melden und den Grund des Ausbleibens anzugeben.
- Jedermann ist verpflichtet, für gute Ordnung und Reinlichkeit im Betrieb zu sorgen. Zum Aufbewahren von Kleidern und anderen Gegenständen sowie zum Abstellen von Fahrzeugen sind die dafür bestimmten Einrichtungen zu benutzen.
- Für Pausen und zum Essen sind ausschliesslich die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen.

4. Mitwirkung und Gleichstellung

- Das Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz), welches die persönliche Entwicklung, Mitgestaltung und Befriedigung der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz sowie das Interesse an der Arbeit f\u00f6rdert, ist auf den Betrieb anwendbar.
- Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann, welches die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann fördert, ist ebenfalls auf den Betrieb anwendbar.

5. Sanktionen

 Bei Missachtung der Betriebsordnung oder der Anhänge werden die Fehlbaren zur Beachtung der Bestimmung angehalten. Zivilrechtliche oder allenfalls sogar strafrechtliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

Uetendorf, 13.12.2011

ARA Thunersee

Der Präsident: Der Geschäftsführer: Genehmigt vom beco am 22.12.2011

Sig. H. Boss Sig. B. Bangerter Sig. R. Frauchiger